

**Protokoll
der Vorstandssitzung
vom 2. Oktober 2018**

Einziges Tagesordnungspunkt ist die Anpassung der neugefassten Satzung des Vereins zur Beseitigung von Beanstandungen des Registergerichts.

Der Vorsitzende stellt fest, dass ihm seit Feststellung der neugefassten Satzung im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 9. März 2018 keine Beanstandungen von Vereinsmitgliedern bezüglich der neuen Satzung zur Kenntnis gelangt sind. Auch habe er keine Kenntnis von Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Satzungsnormen erlangt. Auf Befragen der übrigen Vorstandsmitglieder erklären diese, dass ihnen ebenfalls keine derartigen Beanstandungen oder Anwendungsprobleme zur Kenntnis gelangt sind.

Der Vorsitzende berichtet über den Stand der Eintragung der neugefassten Satzung in das Vereinsregister. Klaus Stalpers hat sich im Auftrag des Vereins mit dem Vereinsregister dahingehend verständigt, dass die nachfolgend dargestellten Änderungen der Satzung, die auf Beanstandungen des Registergerichts beruhen, im Rahmen der dem Vorsitzenden in § 12 der Satzung erteilten Ermächtigung vorgenommen werden:

- Im Hinblick auf die Tatsache, dass auch nicht stimmberechtigte Mitglieder (d.h. Jugendliche) die Möglichkeit haben müssen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wird in § 6 Abs. 1 lit. c) der Satzung das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen. Die Satzungsnorm lautet nunmehr:

„Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.“

- Durch ein redaktionelles Versehen, wurde die Satzungsnorm, die eine Vertretung von Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung (i.e. natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen) vorsieht, gelöscht, sodass die Frage, ob sich der Bezug in § 6 der neugefassten

Satzung auf vertretene Mitglieder ausschließlich auf die Vertretung von Mitgliedern bezieht, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind oder ob sich auch Mitglieder, die natürliche Personen sind, in der Mitgliederversammlung vertreten lassen können, nicht klar geregelt ist. Zur Klarstellung, dass sich auch Mitglieder, die natürliche Personen sind, in der Mitgliederversammlung vertreten lassen können, wird die versehentlich im ursprünglichen Satzungsentwurf gestrichene Satzungsnorm bezüglich der Vertretung dem § 6 der Satzung als neuer Absatz 13 angefügt:

„In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist.“

Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) beschließt einstimmig die vorgenannten Änderungen der Satzung vorzunehmen und ermächtigt den Vorsitzenden die Satzung mit den vorstehenden Änderungen zwecks Eintragung zum Vereinsregister einzureichen.

Eine Kopie dieses Beschlusses wird zusammen mit der neuen Satzung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Aus Gründen der äußersten Vorsicht bestätigen die Vorstandsmitglieder mit ihrer Unterschrift unter diesen Beschluss, dass sie das Amt als geschäftsführende Vorstände (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) angenommen haben.

Das vorstehende Protokoll wurde von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gelesen, genehmigt und von ihnen bzw. ihrem Vertreter wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Norbert Kruse
Vorsitzender

Holger Schneider
Stellvertretender Vorsitzender

Jessica Kohlenberg
KassiererIn (vertreten durch N. Kruse*)

Marc Müller
Schriftführer

Thomas Lanfer
Sportwart

Dominic Plagge
Jugendwart

*) Aufgrund schriftlicher Vollmacht